

Sitzung vom 5. August 1992

2421. Anfrage

Kantonsrat Hans-Jacob Heitz, Winterthur, hat am 27. April 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Vergleichbar mit den europäischen Nachbarländern stehen entlang den Schweizer Nationalstrassen grosse braune Hinweistafeln, die Touristen über Regionsbezeichnungen und landschaftliche Sehenswürdigkeiten orientieren, wie beispielsweise Bündner Herrschaft, Schwarzbubenland, Zentralschweiz, Fribourgerland u.a.m. Aus Winterthurer Kreisen wurde schon mehrmals ein entsprechendes Begehren eingebracht, indes bislang angeblich abgelehnt. Denkbar wäre beispielsweise ein Hinweis oder ähnlich wie: "Zürcher Weinland mit Kulturstadt Winterthur".

Ich lade den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen ein:

1. Welche Behörde ist Bewilligungsinstanz im Kanton und/oder Bund für solche touristische Hinweistafeln?
2. Was sind die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen hiefür?
3. Wurden frühere entsprechende Gesuche aus Winterthur abgelehnt?
Wenn ja, aus was für Gründen?
4. Befürwortet der Regierungsrat an der N 1 (in beiden Zufahrtsrichtungen) sowie an der N 4 zwei Hinweistafeln mit einem Text wie beispielsweise "Zürcher Weinland mit Kulturstadt Winterthur" oder ähnlich? Wenn nein, aus was für Gründen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Jacob Heitz, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss kantonaler Signalisationsverordnung ist der Entscheid über Art, Ausführung und Standort von Signalen im Kanton Zürich Sache der Polizeidirektion; eigene Zuständigkeiten besitzen die Städte Zürich und Winterthur. Im Bereich von Nationalstrassen bedürfen Signalisationen zusätzlich einer Bewilligung des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartements. Diese Kompetenzordnung gilt auch für die touristische Signalisation.

Für die Signalisation touristisch bedeutsamer Regionen auf Autobahnen und Autostrassen hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 8. Mai 1990 besondere Weisungen erlassen. Diese halten auch fest, dass der Bund an die Kosten für die Herstellung und Aufstellung der touristischen Signale in keinem Fall Beiträge leistet. Nach den Weisungen ist die touristische Signalisation der ordentlichen Signalisation unterzuordnen und auf das absolut Notwendige zu beschränken. Als Regionen sollen nur grössere, überlokale Gebiete im Rahmen eines kantonalen Gesamtkonzeptes gekennzeichnet werden. Ortschaftsnamen kommen nur dann für die touristische Signalisation in Betracht, wenn sie üblicherweise zugleich ein grösseres, regionales Gebiet bezeichnen. Grosse, touristisch bedeutsame Ziele im Kanton sind in erster Linie die Städte Zürich und Winterthur, wofür auf dem gesamten Hochleistungsstrassennetz schon eine ausreichende Signalisation besteht. Besonders in der Nähe der Städte Zürich und Winterthur erreicht diese Signalisation auf den Hochleistungsstrassen schon heute eine hohe Dichte. Für andere touristische Regionen fehlen im Kanton klare Vorstellungen der interessierten Kreise über die geographische Abgrenzung; nur damit könnte aber das vom Bundesrecht verlangte Gesamtkonzept erstellt werden. Die zuständigen Stellen sehen zurzeit keinen Handlungsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat die Polizeidirektion bereits im Januar 1987 das Gesuch des Verkehrsvereins Zürich um Signalisation verschiedener Regionen abgelehnt. Abgelehnt wurde im August 1990 auch ein Signalisationsgesuch der "IG-Pro Wyland". Die Stadt Winterthur ist schon heute auf allen wichtigen Strassen in einem Umkreis von rund 25 km als

Fernziel signalisiert und auf der Autobahnumfahrung weisen alle Anschlussbauwerke auf die Stadt hin (Ausfahrten Winterthur-Töss, Winterthur-Wülflingen, Winterthur-Ohringen, Oberwinterthur), so dass die vorgeschlagene touristische Signalisation keine zusätzlichen Informationen zu bieten vermöchte.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 5. August 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller